

II-440 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

31.7.1954

148/A.B.Anfragebeantwortung

zu 145/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z
 auf die Anfrage der Abgeordneten DDr. N e u n e r und Genossen,
 betreffend Anwendung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und
 der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in
 Abgabensachen (BGBl.Nr.249/1955).

-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen,
 betreffend Anwendung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und
 der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen (BGBl.Nr.249/1955) vom 15. Juli 1964, Zl.145/J, beehre ich mich
 mitzuteilen:

Die österreichischen Behörden setzen bei der Vollziehung von Rechtshilfeersuchen im Rahmen des österreichisch - deutschen Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen, BGBl.Nr.249/1955, im Abgabenermittlungsverfahren keine Organe der Abgabenstrafrechtpflege ein.

Gemäss Artikel 5 Abs.1 des Rechtshilfevertrages gelten für das Verfahren beim ersuchten Amt die Vorschriften des ersuchten Staates. Die Bestimmung des letzten Satzes dieses Absatzes 1, dass nämlich auf Antrag der ersuchenden Behörde seitens der ersuchten Behörde nach einer besonderen Form zu verfahren ist, kann wohl nur als Bestimmung für den Ausnahmsfall gewertet werden. Es erscheint nicht erforderlich, in Hinkunft jedes österreichische Abgabenermittlungersuchen mit einem Zusatzantrag im Sinne dieser Ausnahmsbestimmung zu versehen, zumal der den Anlass der Anfrage bildende Fall nicht bekannt ist und daher nicht beurteilt werden kann, ob ein fehlerhaftes, den österreichischen Interessen nachteiliges Vorgehen einer deutschen Finanzbehörde vorliegt.

Grundsätzlich bestehen gegen die Einleitung eines Verständigungsverfahrens mit dem Vertragspartner keine Bedenken. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob dieses den beabsichtigten Erfolg bringt, solange die deutsche Seite nicht in die Lage versetzt ist, den konkreten Anlassfall kennen zu lernen und zu prüfen, ob die Angelegenheit vom deutschen Gesichtspunkt aus einer besonderen Regelung für die Zukunft bedarf.

-.-.-.-